OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050421/3/BL

Datum:
Linz, 2. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 02.02.2026, GZ: 0079724/2025, betreffend Untersagung der Hundehaltung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.02.2026, GZ: 0079724/2025, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Hundehalterin die Haltung des Hundes „B__" (Rasse: Mischling, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa) untersagt (Spruchpunkt I.) und der Bf aufgetragen den Hund binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Untersagungsbescheides außerhalb ihres Einflussbereiches zu verbringen (Spruchpunkt II.).

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 07.02.2026 eine Beschwerde und beantragte die aufschiebende Wirkung. Die Bf verwies unter anderem auf ihre finanzielle Notlage und dass sie deshalb die geforderten Nachweise nicht fristgerecht habe erbringen können. Am 17.03.2026 übermittelte die Bf ein weiteres Schreiben, in dem sie wiederum ihre angespannte finanzielle Situation darstellte und unter anderem Folgendes mitteilte: „Das bedeutet, dass ich derzeit weder die Evaluierung noch das Training sinnvoll beginnen kann, da ich im Falle einer negativen Entscheidung die Kosten vergeblich tragen würde. Ich befinde mich daher in einer sehr schwierigen Lage: Ich bin bereit, alle Auflagen zu erfüllen, habe aber momentan keine realistische Möglichkeit, dies umzusetzen."

I.3. Mit Schreiben vom 17.03.2026 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht vollständig fest, zudem ist gegenständlich nur eine Rechtsfrage zu klären und keine Verfahrenspartei hat eine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. **Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**:

Die Bf ist Eigentümerin und Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Mischling, Geschlecht: Männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.05.2025, GZ: 0007420/2024, wurde die Auffälligkeit des oben genannten Hundes festgestellt und die Hundehalterin

darauf hingewiesen spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen und spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Bescheides einen Nachweis über eine positive Absolvierung einer Zusatzausbildung vorzulegen. Anlass für die Feststellung der Auffälligkeit war ein Hundebissvorfall.

Der Feststellungsbescheid wurde der Bf nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Der erste Tag der Abholfrist war dabei der 30.06.2025. Der Feststellungsbescheid hinsichtlich der Auffälligkeit des Hundes „B__" wurde am 29.07.2025 rechtskräftig.

Die Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes hätte demnach bis zum Ablauf des 29.10.2025 und die Vorlage des Nachweises der mit dem Hund positiv absolvierten Zusatzausbildung hätte bis zum Ablauf des 29.01.2026 erfolgen müssen. Die genannten Nachweise wurden von der Bf aber nicht vorgelegt. Die Zusatzausbildung wurde von der Bf noch nicht begonnen.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt und wird von der Bf auch nicht bestritten.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Zu Spruchteil A – Untersagung der Hundehaltung**:

III.1.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025, (im Folgenden: Oö. HHG 2024) lauten:

§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. HHG 2024:
„(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter

die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."

Im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ist die Hundehaltung zu untersagen, wenn der Halter eines auffälligen Hundes den Befund einer verhaltens-medizinischen Evaluierung oder den Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung nicht fristgerecht erbringt.

§ 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 lautet:
„(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist."

Nach § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs 1 Oö. HHG 2024 untersagt ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Die Gemeinde hat in einem Untersagungsbescheid eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes festzulegen.

III.1.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Die Bf ist Halterin eines auffälligen Hundes. Die Auffälligkeit wurde mit rechtskräftigem Bescheid aufgrund eines Bissvorfalles festgestellt. Die Bf hätte somit einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes bis zum Ablauf des 29.10.2025 und die Vorlage des Nachweises der mit dem Hund positiv absolvierten Zusatzausbildung bis zum Ablauf des 29.01.2026 vorlegen müssen. Da von der Bf aber diese Nachweise – unter Hinweis auf ihre schwierige finanzielle Situation – nicht vorgelegt worden sind und sie somit weder eine verhaltensmedizinische Evaluierung noch eine Zusatzausbildung mit dem Hund „B__" absolviert hat, musste die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen. In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen" hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …". Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um keine Kann-Bestimmung und auch nicht um eine Ermessensentscheidung.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 eine Untersagung grundsätzlich unter „Bedingungen" möglich ist und bei Erfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Aufhebung des Untersagungsbescheides gestellt werden kann, so ist im konkreten Fall leider keine solche Bedingung denkbar, da eine Fristverlängerung (hinsichtlich der Erbringung der Nachweise über die Evaluierung bzw. Zusatzausbildung) im Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung nicht vorgesehen und nicht möglich ist.

Eine Fristverlängerung hinsichtlich der Zusatzausbildung sieht § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 nur in einem sehr engen Rahmen vor: „In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte." Da die Bf mit der Ausbildung aber noch gar nicht begonnen hat, war auch eine diesbezügliche Fristverlängerung nicht in Betracht zu ziehen.

Zudem räumt das Oö. HHG 2024 eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Vorlage des Befundes der verhaltensmedizinischen Evaluierung überhaupt nicht ein. Auch aus den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 18) betreffend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 geht klar hervor, dass spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein nach dieser Feststellung erstellter Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes durch den Hundehalter vorzulegen ist, widrigenfalls kommt § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 zum Tragen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht die Untersagung des auffälligen Hundes gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ausgesprochen, da die Bf die entsprechenden Nachweise nicht fristgerecht erbracht hat.

Auch wenn dies im konkreten Fall mit tragischen Folgen für die Bf verbunden ist, konnte die belangte Behörde entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG 2024 nicht anders handeln, zumal der Gesetzgeber vermutlich bewusst keine Ausnahme für derartige Fristversäumnisse vorgesehen hat.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid ist zu bestätigen.

III.2. **Zu Spruchteil B – Aufschiebende Wirkung**:

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird angemerkt, dass einer Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG bereits ex lege (und somit automatisch) eine aufschiebende Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher weder vom Gesetz vorgesehen noch aus Rechtschutzüberlegungen notwendig, sodass dieser spruchgemäß zurückzuweisen ist.

IV. **Zu A.II. und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen. Betreffend Spruchteil B. (aufschiebende Wirkung) weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.
Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang